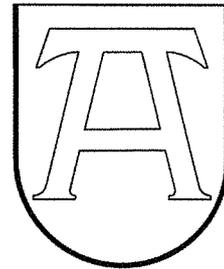


Amtsblatt

Stadt Marsberg



44. Jahrgang

Herausgegeben am 09.11.2018

Nummer: 13

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 43. | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) | 120 |
| 44. | Bekanntmachung von 4 Sparurkunden | 123 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de).

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung)

(Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 44, S. 120 vom 09.11.2018)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 30.04.2018 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 44, S. 47) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 11.10.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung einer Grabstätte oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen	
1. Benutzung der Leichenhalle (Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar, Obermarsberg, Westheim)	148,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle (Essentho, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg)	300,00 €
3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofskapelle Niedermarsberg	133,00 €
XI. Benutzung eines Leichenwagens	8,00 €
XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhezeit	49,50 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 23.07.2018 außer Kraft.

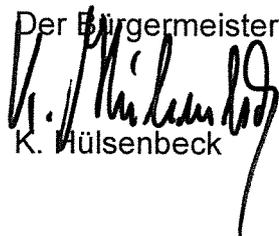
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 08.11.2018

Der Bürgermeister

 K. Mülsenbeck

Die Sparurkunden Nr. **3516346982, 3010051799, 3516346990 und 3516346974**
Ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen
Sparkasse Paderborn sind abhanden gekommen.
Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen
drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 18.10.2018

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

